**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 36

**Artikel:** Der Entwurf eines zürcherischen Gewerbegesetzes

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578792

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mangel an Arbeit, als über Mangel an Berbienft. herricht ein allgemeiner Drud auf ben Warenpreisen. unlonale Konfurreng ichließt nicht alle Uebelftande in fich, bie aus ber Bewerbefreiheit entstanden find. Es gibt gahl= reiche Fälle gemeinschädlichen Geschäftsgebahrens, die teines= megs als illoyale Ronfurrenz bezeichnet und verfolgt merben könnten und die doch verhutet werden muffen, fo namentlich bas Unterbieten bei Submissionen. Als zwedmäßigstes Abhülfsmittel biefer mannigfachen Migftanbe, welche Berr Referent an einigen trefflich gewählten Beispielen aus ber Braris ichilbert, find bie Berufsgenoffenschaften anzusehen, welche nichts anderes fein follen als die bisher beftehenden centralifierten Berufsverbande, jedoch verfehen mit auf gefetlicher Grundlage beruhenden, rechtlichen Befugniffen, wie fie in Boftulat 22 angegeben find. Unfere Staatsmänner und Polititer werben mancherlei Brunde und gewichtige Bebenten ins Feld führen gegen die Erteilung folcher Befugnisse an Berufsgenoffenschaften. Durch die in Boftulat 20 vorgesehene obere Inftang, welche vom Bunbegrat gu mahlen ift und über allen Berufsgenoffenschaften als unabhängiges Organ fteht, wird jedoch bafür geforgt, daß bie Baume nicht in ben himmel machfen, b. h. es wird allen Ausschreitungen borgebeugt und ein Schut ber Ronsumenten gegen allfällige Ueberforderungen ber Produzenten geschaffen. fr. Referent greift, um die Berhandlungen abzufurgen, die wichtigsten Postulate heraus und begründet dieselben in möglichster Kurze. In Postulat 4 stellt er folgenden Ab-änderungsantrag: "Die Gründung von Berufsgenossenschaften unterliegt feinem Zwang. Die gesamten nach Art. 7 ftimmfähigen Ungehörigen einer Berufgart entscheiben über bie Frage, ob in ihrem Berufe bie Benoffenschaft eingeführt werden folle, in geteilten Gruppen für Arbeitgeber und Entscheidet sowohl die Gruppe der Arbeit= Arbeitnehmer. geber als diejenige ber Arbeitnehmer durch jeweilige Mehrheit bafür, fo ift die Mitgliedschaft für alle Berufsgenoffen Bum Schluffe erklart fr. Referent, bag es fich heute weder um eine redaktionelle Bereinigung Diefer Boftulate, noch um beren endgültige Annahme handle, fondern nur um Unerkennung ber barin aufgeftellten Grundfage. (Fortfetung folgt.)

#### Der Entwurf eines gürcherischen Gewerbegesetes.

Die gurcherische fantonale Gewerbekommiffion hat einen bon ber Direktion bes Innern ausgearbeiteten Entwurf für ein fantonales Gewerbegefet durchberaten und ftellt benfelben gur öffentlichen Diskuffion, um bann auf Brund berfelben eine Borlage zu Sanden bes Regierungsrates und bes Rantongrates auszuarbeiten. Der Entwurf, ben wir bisher nur in Rurge ermähnt haben, dem aber viele Lefer Intereffe zuwenden werden, umfaßt in 62 Baragraphen allgemeine Bestimmungen, praftifche Berufslehre ber Lehrlinge, bie Lehrlingsprüfungen, das gewerbliche Fortbildungswesen und bie Aufficht über die Lehrlinge. Das Befet enthält jum Teil fehr einschneibende Bestimmungen. Dasfelbe foll auf alle Gewerbe handwertsmäßigen und industriellen Betriebes, ausgenommen die Landwirtschaft, Unwendung finden. Die Werkstätten find fo einzurichten, daß ber Arbeiter gegen Befahr für Leben und Gefundheit möglichft gefichert wird. Beläftigende Bemerbebetriebe unterliegen weitgehenden Beidrantungen. Die Bornahme gewerblicher Arbeiten irgendwelcher Art, inbegriffen die Arbeit in den taufmännischen Betrieben, das Offenhalten bon Raufläden und Magazinen und die Bedienung ber Runden in benfelben ift an Sonntagen, sowie am Neujahrstag, Charfreitag, Oftermontag, an ber Auffahrt, am Bfingstmontag und an beiben Weihnachtstagen unterfagt, Rotfalle und bie Gewerbe, bie bem täglichen Beburfnis bienen, vorbehalten.

Betreffend die Sonntagsarbeit in ben Gewerben, welche bem täglichen Beburfnis bienen, ebenso betreffend das Offenhalten von Rauflaben und Magazinen und die Be-

bienung der Runden in benfelben konnen burch Beschluß ber zuftändigen Gemeindebehörde Beftimmungen mit berbindlicher Rraft erlaffen werben. Die Stunden, mahrend welcher die Beschäftigung ftattfinden barf, follen unter Berudfichtigung ber für ben öffentlichen Bottesbienft beftimmten Beit und fo festgesett werden, bag jebenfalls ber gange Sonn- bezw. Festtagnachmittag frei bleibt. Bier Sonntage vor Weihnachten barf bas Offenhalten ber Rauflaben und Magazine um einige Stunden vermehrt werben. Die Dauer ber regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ift nach Unalogie bes eibg. Fabritgesetes zu bestimmen. Ueberzeit ift ausnahms= weise und bei Erhöhung bes gewöhnlichen Lohnes um 1/4 julaffig. Der Gemerbetreibenbe haftet bem Arbeiter und Lehrling für allen Schaben, welcher bemfelben burch mangelhafte Ginrichtungen ober burch feine ober feines Manbatars Fahrläffigfeit im Beiriebe ermachfen ift. Für ben Gintritt in eine Lehre ift bas gurudgelegte 14. Alterejahr erforderlich. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, kommt nur benjenigen Gewerbetreibenben zu, welche burch eigene Renntnis des Berufes ober burch Sorge für geeignete Stellvertretung bie nötige Garantie bieten für eine zwedmäßige Beranbilbung ber ihnen anvertrauten Lehrlinge; im Streitfalle enischeibet bas Bericht.

Lehrmeifter, welche ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen vernachläffigen, konnen burch richterlichen Entscheib bes Rechtes. Lehrlinge zu halten, auf bestimmte Dauer verluftig erklärt werben. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgeschloffen werben. Der Lehrmeifter ift für fachmannifche Musbilbung verantwortlich. Der Behrmeifter muß ben Lehrling ben obligatorifchen Schulunterricht, sowie ben Religionsunterricht besuchen laffen und ihm die hierfür erforderliche Beit freigeben. Die Lehrlingsprüfung ist obligatorisch. Die Rosten biefer Brufungen trägt ber Staat. Jedem mit gutem Erfolg geprüften Lehrling ift ein bon ber Direktion bes Innern beglaubigter Lehrbrief auszustellen. Der Staat errichtet ober unterftütt Fortbilbungsichulen, welche die Ausbilbung junger Sandwerker bezweden. Die Oberaufficht über bas Lehrlings: wefen ift Sache ber fantonalen Bewerbefommiffion. Für die Beauffichtigung der Lehrlinge haben die Gemeinden lotale Organe gu bezeichnen. Diese find jederzeit berechtigt, die Lehrlinge in ihren Wertstätten zu besuchen und ben Fortgang ber Behre gu tontrollieren. Sie haben fich namentlich auch zu vergewissern, daß die Lehre nicht vernachlässigt werbe, und bag der Lehrmeifter ben Lehrling in vertraglich festgesetter Beije unterrichte ober unterrichten laffe.

# Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sefretariates.)

In ber am 25. November in Zurich' ftattgefundenen Sigung bes Centralborftandes, welcher als Bertreter bes Schweizer. Induftrie-Departementes Berr Dr. Riefer beiwohnte, murbe ein Regulativ betr. Beranftaltung gemerblicher Wanderlehrvorträge genehmigt und eine bezügliche Lifte von geeigneten Wanderlehrern und Thematas aufgeftellt, wodurch den Bereinssektionen die Möglichkeit gegeben wird, bon nun an auch auf biefem Bebiete ber Bewerbeforderung mehr zu leiften. — Die schon vielseitig behandelte Frage bes Submiffionswefens foll baburch weiter geforbert werden, daß bas bereits borhandene reichliche Material erganzt wird mittelft Bernehmlaffung ber Seftionen und Behörden über ihre bezüglichen Magnahmen und Befchluffe. Auf Grund biefes Materials hat die bom Centralvorftand bestellte Subkommiffion beförderlich ihre bestimmt formulierten Antrage betreffend Regelung bes Submiffionsmefens in Bund und Rantonen auszuarbeiten, bamit biefelben mo möglich in ber nächstjährigen Delegiertenversammlung in Genf zur Behandlung tommen tonnen. — Der gebructe Entwurf eines Butachtens an bas Schweiz. Industribepartement betreffend Arbeitslosenversicherung und